

## Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Juni 2008

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für die Jahre vor 2005 hat das Bundesverfassungsgericht nichts Gutes zu vermelden: Eine Korrektur der mangelhaften **Abzugsfähigkeit von Beträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen** soll - wenn überhaupt - erst in der Auszahlungsphase stattfinden.

Möchten auch Sie **Vermögen an Ihre Kinder verschenken**? Im **Steuertipp** zeigen wir Ihnen, was Sie dabei auf jeden Fall beachten sollten. Insbesondere bei größeren Schenkungen sollten Sie fachlichen Rat einholen – gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite.

### Erbschaftsteuer

#### Sind private Steuererstattungen auch erbschaftsteuerpflichtig?

Private **Steuererstattungsansprüche** des Verstorbenen **gehören beim Erben zur Erbmasse**. Steuerrechtlich spricht man auch von einem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb. Der Bundesfinanzhof rechnet zu diesem Erwerb grundsätzlich sämtliche Einkommensteuererstattungsansprüche, die beim Tod des Erblassers bereits entstanden sind, also Erstattungsansprüche aus Vorjahren. Hingegen gehören Erstattungsansprüche, die das Todesjahr betreffen, zumindest bei einer Zusammenveranlagung mit dem überlebenden Ehegatten, nicht zum erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb.

**Hinweis:** Im Umkehrschluss ist wohl auch davon auszugehen, dass Steuernachzahlungen zu den erbschaftsteuerlich zu berücksichtigenden Nachlassverbindlichkeiten gehören.

### Entfernungspauschale

#### Steuerbescheide 2007 ergehen bis zur Entscheidung vorläufig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält bekanntlich die **Streichung der ersten 20 Entfernungskilometer** für verfassungswidrig und hat die Frage ebenfalls dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt, weil die Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte Erwerbsaufwendungen und deshalb aufgrund der Einkommensbesteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen seien (vgl. Ausgabe 04/2008).

Wegen der Beschränkung der Entfernungspauschale durch die Finanzverwaltung wird allen Einkommensteuerbescheiden ab 2007 automatisch ein Vorläufigkeitsvermerk beigelegt, das heißt, dass der Steuerfall bis zur Entscheidung

#### In dieser Ausgabe

- Erbschaftsteuer:** Sind private Steuererstattungen auch erbschaftsteuerpflichtig? ..... 1
- Entfernungspauschale:** Steuerbescheide 2007 ergehen bis zur Entscheidung vorläufig ..... 2
- Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtung:** Für „Altjahre“ nichts Gutes in Sicht ..... 2
- Arbeitszimmer:** Räume im Mehrfamilienhaus müssen kein häusliches Arbeitszimmer sein ..... 2
- Liebhabelei und Überschusserzielungsabsicht:** Prüfungskriterien – Vermietungsverluste bei unbebauten Grundstücken ..... 2
- Außergewöhnliche Belastung:** Behindertengerechte Umbauten ..... 3
- Renovierungskosten:** Renovierungskosten und Veräußerungsabsicht ..... 3
- Gebäudeabschreibung:** Wie hoch ist der Entnahmegewinn? ..... 3
- Kindergeld:** BAföG und Wohngeld sind Einkünfte ..... 4
- Reisegepäckversicherung:** Wenn im Urlaub das Wohnmobil gestohlen wird ..... 4
- Steuertipp:** Schenkungen an die Enkelkinder ..... 4

des BVerfG insoweit „offen“ bleibt. Nach dem von der Finanzverwaltung kürzlich überarbeiteten Vorläufigkeitskatalog gilt der Vorläufigkeitsvermerk auch für die Frage, ob die Höhe der Entfernungspauschale verfassungsgemäß ist. Nach Einschätzung des BFH könnte das BVerfG zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufwendungen mit einem **höheren Betrag als 0,30 € je Entfernungskilometer** zu berücksichtigen sind. Auch sogenannte mittelbare Wirkungen - wie beispielsweise die Einkunftsgrenze zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern - sind durch den Vorläufigkeitsvermerk abgedeckt.

#### Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtung

### Für „Altjahre“ nichts Gutes in Sicht

Haben Sie als Freiberufler auch den Eindruck, dass Ihre Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen steuerlich nur in unzureichender Höhe berücksichtigt werden? Zumindest für die Jahre vor 2005 wird es aber keine weitere steuerliche Entlastung geben.

Ein selbständiger Arzt und seine Ehefrau sowie eine selbständige Rechtsanwältin haben nämlich beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine zu niedrige einkommensteuerliche Berücksichtigung ihrer Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben bis einschließlich 2004 gerügt. Leider hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerden gar nicht erst zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es im sogenannten Rentenurteil aus dem Jahr 2002 darauf verzichtet habe, den Gesetzgeber zu einer Änderung der entsprechenden Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen (= Beiträge zur Altersversorgung) und Rentenzahlungen für die Jahre vor 2005 zu verpflichten.

Auch aus dem „**Verbot doppelter Besteuerung**“ lässt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Ansparphase ableiten. Der Gesetzgeber kann diesem Verbot ebenso durch einen entsprechend **schonenderen Zugriff in der Auszahlungsphase** Rechnung tragen. Ein Verstoß wird hier allenfalls in den Auszahlungsjahren gerügt, in denen die Altersbezüge tatsächlich der Besteuerung unterworfen werden.

#### Arbeitszimmer

### Räume im Mehrfamilienhaus müssen kein häusliches Arbeitszimmer sein

Seit 2007 können Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann steuer-

mindernd als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der **gesamten** betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist. Diese steuerliche Einschränkung führt dazu, dass es sich bei den beruflich genutzten Räumen um „außerhäusliche“ Arbeitszimmer handeln muss. Denn die Aufwendungen für solche Räume sind steuerlich voll abziehbar. Aber wann liegt ein außerhäusliches Arbeitszimmer vor? Und welche Voraussetzungen müssen für eine steuerliche Anerkennung erfüllt werden?

Mit diesem Thema haben sich bereits einige Finanzgerichte beschäftigt, unter anderem auch kürzlich das Finanzgericht Köln. Das Gericht bejaht erfreulicherweise auch den gesamten Abzug der Aufwendungen für einen in einem Mehrfamilienhaus als Arbeitszimmer genutzten Raum, wenn keine Verbindung mit dem privaten Wohnraum des Steuerzahlers besteht. Im Streitfall befand sich der Arbeitsraum nach der Umbaumaßnahme in einer eigenständigen Apartmentwohnung, die auf einer anderen Etage als die Privatwohnung lag und einen eigenen Zugang vom Treppenhaus hatte. Der **Arbeitsraum lag somit außerhalb der Privatwohnung** des Steuerzahlers und war nur über ein auch von der Mieterin benutztes gemeinsames Treppenhaus zugänglich. Deshalb konnte nach Meinung des Gerichts nicht davon ausgegangen werden, dass der Arbeitsraum eine gemeinsame Wohneinheit mit der Privatwohnung im Erdgeschoss bildete. Die Aufwendungen für den Arbeitsraum waren daher in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar.

**Hinweis:** Zubehörräume, wie etwa **Abstell-, Keller- und Speicherräume**, gehören zur privaten Wohnung und können daher selbst bei einer beruflichen Nutzung **kein** „außerhäusliches“ **Arbeitszimmer** sein.

#### Liebhaberei und Überschusserzielungsabsicht

### Prüfungskriterien - Vermietungsverluste bei unbebauten Grundstücken

Wenn Sie ein Grundstück vermieten und hieraus Verluste erzielen, ist es für Sie von großer Bedeutung, ob Sie die Verluste mit anderen Einkünften verrechnen und so Ihre Steuerbelastung mindern können. Bei einer dauerhaften Vermietungstätigkeit wird von der Finanzverwaltung grundsätzlich unterstellt, dass Sie letztlich einen Überschuss erzielen wollen. Erfreulich, denn so können Sie die Anfangsverluste - auch über viele Jahre hinweg - mit anderen positiven Einkünften verrechnen.

Der vorstehende Grundsatz gilt aber nur für die Vermietung von bebautem Grundvermögen, **nicht** für die Vermietung von unbebautem

Grundbesitz. Dies hat das Finanzgericht München ausdrücklich bestätigt: Bei der Vermietung von **unbebauten Grundstücken ist stets für einen Zeitraum von 30 Jahren** überschlägig zu prüfen, ob die gesamten Einnahmen in diesem Zeitraum die Werbungskosten übersteigen. Es wird also eine **Prognoserechnung** aufgestellt. Ist dies nicht der Fall, liegt steuerlich eine unbeachtliche Liebhaberei vor und die Verluste können nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Dies gilt übrigens selbst dann, wenn Sie z.B. nach zehn Jahren mit einer nicht von Anfang an geplanten Grundstücksbebauung beginnen. Allerdings muss dann die Überschusserzielungsabsicht durch eine Prognoserechnung erneut geprüft werden.

Schließlich muss die Überschusserzielungsabsicht nach Meinung der Münchener Richter für jedes vermietete Objekt gesondert geprüft werden. Das gilt selbst dann, wenn ein bebautes und ein daneben liegendes unbebautes Grundstück zusammen zu einem einheitlichen Mietpreis vermietet werden. Hierfür ist es notwendig, die Einnahmen und die Werbungskosten in geeigneter Weise auf die Grundstücke aufzuteilen.

#### Außergewöhnliche Belastung

##### **Behindertengerechte Umbauten**

Der behindertengerechte Umbau eines Einfamilienhauses ist eine kostspielige Angelegenheit und so hoffen die Betroffenen, diese Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen zu können, um wenigstens einen Teil ihrer Aufwendungen über die Steuer zurückzuerhalten.

Grundsätzlich können jedoch keine Aufwendungen für behindertengerechte Umbaumaßnahmen steuerlich berücksichtigt werden. So sind die zusätzlichen Kosten für die behindertengerechte Ausgestaltung eines neuerrichteten Wohnhauses nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Der BFH vertritt die Ansicht, dass Betroffene, die z.B. einen Fahrstuhl oder eine Bodendusche einbauen und damit auch das Bad vergrößern, einen Gegenwert für ihre zusätzlichen Kosten erhalten. Denn die Einrichtungen sind nicht ausschließlich für den Behinderten nutzbar, sondern ebenso von jedem anderen Bewohner des Hauses. Steht allerdings ausschließlich die rollstuhlgerechte Nutzbarkeit der Immobilie im Vordergrund, so macht zumindest das Finanzgericht Rheinland-Pfalz eine Ausnahme von dieser restriktiven Ansicht. Das Gericht ließ die Einbaukosten für eine Flügeltür in der Dusche, die Aufwendungen für eine Rollstuhlrampe sowie die Kosten für eine nachträgliche Türverbreiterung zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen zu. Bei allen Umbau-

maßnahmen, die auch zu Nachteilen geführt hätten, wie z.B. die Verkleinerung des nutzbaren Wohnraums infolge der Türverbreiterungen, habe nämlich schließlich die rollstuhlgerechte Nutzung der Immobilie im Fokus gestanden.

#### Renovierungskosten

##### **Renovierungskosten und Veräußerungsabsicht**

Sie beabsichtigen, ein Mietobjekt außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei zu veräußern. Vorsicht ist dann geboten, wenn ein Kaufinteressent zwar auf Ihr Preisangebot eingeht, aber von Ihnen verlangt, dass Sie zuvor auf Ihre Kosten noch bestimmte Renovierungsarbeiten durchführen lassen. Denn ist die Veräußerung der Immobilie nicht steuerpflichtig, können auch die mit dem Verkauf entstandenen Aufwendungen nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Ein Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sei nicht möglich, so die Ansicht der Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg. Die Mitveranlassung der Aufwendungen durch die bisherige Vermietung genügt nicht.

#### Gebäudeabschreibung

##### **Wie hoch ist der Entnahmegewinn?**

Nutzen Sie ein Gebäude für freiberufliche Zwecke und entnehmen Sie dieses später aus dem Betriebsvermögen, um es z.B. im Privatvermögen fremdzuvermieten, ist für das Gebäude ein Entnahmegewinn zu ermitteln. Dies gilt selbst dann, wenn Sie Ihren Gewinn durch eine Einnahmeüberschuss-Rechnung ermitteln und nicht verpflichtet sind, eine Bilanz zu erstellen. Zur Berechnung des Entnahmegewinns wird der Restwert der Gebäudeanschaffungskosten vom Teilwert abgezogen, und zwar unabhängig davon, ob die Immobilie zu hoch oder zu niedrig abgeschrieben wurde. Oder anders ausgedrückt: Es werden die Abschreibungen berücksichtigt, die sich auch als Betriebsausgaben ausgewirkt haben. Dies gilt für Bilanzierende wie auch für Einnahmeüberschuss-Rechner. Damit ist es nicht zulässig, bei der Ermittlung des Restwerts die „zutreffende oder eigentlich richtige“ Abschreibung zugrunde zu legen.

## Kindergeld

### **BAföG und Wohngeld sind Einkünfte**

Als Eltern volljähriger Kinder, die jedoch unter 25 Jahren sind, haben Sie unter anderem einen Anspruch auf Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen, wenn sich das Kind z.B. noch in Berufsausbildung befindet und seine eigenen Einkünfte und Bezüge den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht übersteigen. Oft hat gerade die Frage, **welche Einnahmen zu den eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes gehören**, die Finanzgerichte beschäftigt. So wurde erst kürzlich durch das Finanzgericht Bremen entschieden, dass hierzu auch BAföG-Zuschussleistungen sowie Wohngeld gehören.

Obwohl im Streitfall das volljährige und eigentlich kindergeldrechtlich noch zu berücksichtigende Kind gegenüber seinem vermögens- und einkunftslosen Ehepartner unterhaltspflichtig war, minderten diese Unterhaltsleistungen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht. Für die Eltern war diese Entscheidung der Richter von außerordentlicher Konsequenz: Sie verloren den Anspruch auf Kindergeld, weil der Jahresgrenzbetrag von 7.680 € überschritten wurde.

## Reisegepäckversicherung

### **Wenn im Urlaub das Wohnmobil gestohlen wird**

Wie ärgerlich und teuer kann doch ein Urlaub werden: Einer Familie wurde während ihres Sommerurlaubs ihr Wohnmobil gestohlen. Da die Schadensversicherung lediglich den Fahrzeugwert ersetzte, machte die Familie ihre Aufwendungen von 2.000 € für Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg lehnte die steuerliche Berücksichtigung jedoch mit der Begründung ab, dass heutzutage Versicherungen gegen den Verlust von Hausrat und Kleidung auf Reisen mit Wohnwagen durchaus üblich seien. Dieses Risiko wird durch die Reisegepäckversicherung abgedeckt, die gegen einen Prämienzuschlag auch das Campingrisiko einschließen kann. Die Laufzeit der Verträge ist meist urlaubsbedingt kurz und die Höhe der Prämien für solche Versicherungen damit auch zumutbar.

**Hinweis:** Wenn Sie Hausrat und/oder Kleidung durch ein unabwendbares Ereignis (z.B. Brand, Hochwasser) verlieren, können Sie die Wiederbeschaffungskosten grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Dies ist aber nicht möglich, wenn Sie

hierüber eine allgemein übliche Versicherung hätten abschließen können.

## Steuertipp

### **Schenkungen an die Enkelkinder**

Wegen der unterschiedlich hohen Freibeträge und Steuersätze sollten Sie genau darauf achten, wer wem etwas schenkt. Erhält jemand nur als „Durchgangs- oder Mittelsperson“ eine Schenkung, die er aufgrund einer bereits bestehenden Verpflichtung an einen Dritten weitergibt, liegt steuerrechtlich nur eine Schenkung an den Dritten vor, und zwar aus dem Vermögen des „Erst-schenkenden“. Wegen der Verpflichtung, die Schenkung an den Dritten weiterzugeben, wurde nämlich die Mittelsperson nicht bereichert, so dass keine Schenkung von der Mittelsperson an den Dritten in Betracht kommt. Entscheidend ist stets, ob der zunächst Bedachte, die sogenannte Durchgangs- oder Mittelsperson, nach dem Gesamtplan und den Vorstellungen der Beteiligten eine eigene Entscheidungsfreiheit hinsichtlich dieser Verwendung hatte. Mit diesen Gestaltungen wird häufig versucht, die hohen Freibeträge innerhalb der Familie auszuschöpfen. Sicher ist aber, dass gerade Finanzämter mit besonders wachen Augen auf solche Gestaltungen schauen.

Ein solcher Fall war Grundlage einer Entscheidung des Finanzgerichts Hessen: Hier lagen nicht zwei voneinander unabhängige Schenkungen vor, durch die zunächst die Mutter aus dem Vermögen der Großmutter und anschließend das Enkelkind aus dem Vermögen der Mutter bereichert worden wäre. Das Gericht sah hierin vielmehr eine sogenannte **Kettenschenkungen** und nahm einen **einheitlichen Schenkungsvorgang** an. Die Mutter wurde nur als bloße Durchgangs- oder Mittelsperson eingeschaltet und das Enkelkind unmittelbar aus dem Vermögen der Großmutter bereichert. Hierfür sprach vor allem, dass das Enkelkind die Zahlung eines Gleichstellungsgelds an den Bruder der Mutter übernahm.

**Hinweis:** Achten Sie bei Kettenschenkungen immer darauf, dass zwischen den einzelnen Schenkungen einige Zeit vergehen muss und dass in den Vereinbarungen keinerlei Verpflichtungen enthalten sein dürfen, die eine Weiterreichung beinhalten. Die Beschenkten müssen in ihren Entscheidungen frei sein.

Mit freundlichen Grüßen